

## Sonntagsbelege der Inflationszeit vom 1. August 1916 bis 31. Dezember 1923 (III)

*Harald Mürmann*

### 4 Die Möglichkeiten sonntäglicher Postbeförderung

Schlussfolgerung bei knapp 900 erfassten Belegen kann nur sein, dass es zahlreiche Möglichkeiten der Posteinlieferung auch an Sonntagen gegeben haben muss. Neben den normalen Postämtern müssen hier auch die Telegrafien-, Rohr-, Bahn- und Sonderpostämter berücksichtigt werden.

In größeren Städten gab es an Sonn- und Feiertagen Öffnungszeiten zumindest stundenweise, meist bei den Hauptpostämtern sowie an Bahnhöfen und Flughäfen. So waren in Berlin die meisten Postämter an Sonn- und Feiertagen von 7 oder 8 bis 9 Uhr und von 12 bis 13 Uhr geöffnet. Darüber hinaus ist es schwierig konkrete Nachweise der Öffnungszeiten zu erbringen, da diese für die einzelnen OPD-Bezirke unterschiedlich festgesetzt waren. Postzweigstellen waren jedoch in der Regel sonntags geschlossen.

Die Telegrafienämter hatten andere Dienstzeiten als die normalen Postämter. In Frankfurt am Main war z.B. das Postamt 1 nachts durch einen Pfortner besetzt, bei dem man Telegramme, aber auch gewöhnliche Post abgeben konnte.

Im Reichspostgebiet existierten in den Großstädten Berlin, München, Hamburg, Bremen und Leipzig Rohrpostanlagen, wobei in den beiden erstgenannten die Rohrpost auch für das Publikum zugänglich war. Die Berliner Rohrpostämter bzw. Rohrpostbetriebsstellen waren in der hier interessierenden Zeit bis auf wenige Ausnahmen von 7 bis 22 Uhr geöffnet, auch an Sonn- und Feiertagen. Die Annahme und Weiterleitung von gewöhnlichen Sendungen erfolgte jedoch nicht. In München wurde ebenso verfahren.

Etwas Licht ins Dunkel bzgl. des sonntäglichen Postbetriebes brachten schließlich Unterlagen der Deutschen Reichspost, die dem Verfasser dankenswerterweise als Kopie zur Verfügung gestellt wurden und hier in Auszügen wiedergegeben werden (in Sperrschrift gedruckte Textpassagen des Originals wurden hier durch Fettschrift ersetzt).

#### ***Postordnung Abschn. V Abt. 1 §30***

*An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind die Postschalter zwischen 8 Uhr vormittags und 1 Uhr nachmittags eine, höchstens eineinhalbe Stunde offenzuhalten. Eine Zerlegung dieser Zeit in mehrere voneinander getrennt Abschnitte ist unzulässig. Sie hat dem Verkehrsbedürfnis und dem Postengang Rechnung zu tragen. Rücksicht ist auch auf die Zeit des Hauptgottesdienstes, auf die Arbeitszeit im örtlichen Handels- und Gewerbebetrieb und auf sonstige besondere örtliche Verhältnisse zu nehmen. Die Annahme von Paketen ist auf **dringende** zu beschränken. Postanweisungen und Zahlkarten, abgesehen von telegraphischen, sowie Wertbriefe sind von der Annahme auszuschließen. Die Bestimmung darüber, welche Festtage als **allgemeine Feiertage** anzusehen sind, steht den Landesbehörden zu.*

*Außer an Sonn- und allgemeinen Feiertagen kann der Amtsvorsteher Dienstbeschränkungen für einige Tagesstunden und selbst bis zum vollen Sonntagsdienst an **Festtagen** eintreten lassen, an denen der überwiegende Teil der Bevölkerung die Arbeit ruhen läßt und der Postverkehr nur gering ist, z. B. in katholischen Gegenden am Fronleichnamstag, an den Feiertagen Peter und Paul sowie Mariä Empfängnis. Dabei ist auf die Dienstbeschränkungen der übrigen Staatsbetriebe – Reichsbahn, Steuer, Bank usw. – Rücksicht zu nehmen.*

*Beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses sind die Amtsvorsteher befugt, die **Dienstbeschränkungen** an Sonn- und Feiertagen ganz oder zum Teil **aufzuheben**.*

*Während der **Telegraphendienststunden** am Nachmittag der Sonntage usw. (ADA V, AB zu § 5, By IV,3 AB zu § 5, Wg III,6 § 5) dürfen mit Genehmigung des Amtsvorstehers gewöhnliche Brief-*

Den kompletten Beitrag lesen Sie in

**Infla-Berichte 279**

Sie können einzelne Hefte  
zum Preis von 5 Euro (4 Euro für Mitglieder)  
unter

INFLA-Berlin Verlags GmbH - Literaturversand  
Wilhelm Keppler  
Maybachstr. 17  
71735 Eberdingen

[Wilhelm.Keppler@web.de](mailto:Wilhelm.Keppler@web.de)

bestellen.